

# RS Vfgh 2021/6/7 E3297/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2021

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen des Iraks; mangelhafte Auseinandersetzung mit der aktuellen Sicherheits- und Versorgungslage in Herkunftsstaat und -region sowie der Rückkehrsituations samt allfälliger Unterstützungsmöglichkeiten

## Rechtssatz

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) kommt zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer durch eine Rückführung in seinen Herkunftsstaat Irak nicht in seinen Rechten nach Art 2 und 3 EMRK verletzt werden würde. Dabei stützt es sich hinsichtlich der Sicherheitslage im Irak auf Länderberichte aus den Jahren 2018 und 2019, welche in Hinblick auf die volatile Lage nicht hinreichend aktuell sind. Berichte zur Versorgungslage - insbesondere in Sulaimaniyya - fehlen gänzlich.

## Entscheidungstexte

- E3297/2020  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.06.2021 E3297/2020

## Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren, Rückkehrentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E3297.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)